



CHRISTLICHE WÄHLER-EINHEIT E. V.
ORTSVERBAND KÜNZELL

I. Vors. Thomas Grünkorn, An der Hut 8a, 36093 Künzell-Pilgerzell, Tel. 0661/35529

CWE-Fraktion Künzell

Künzell-Pilgerzell,
den 23.10.2024

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 KÜNZELL

Der Vorsitzende der
Gemeindevertretung Künzell
Eingang **24. OKT. 2024**

**Anfrage der CWE-Fraktion betr. Auswirkungen der Grundsteuerreform
für die Bürgerschaft und den Gemeindehaushalt 2025**

Sehr geehrter Herr Groß,

die CWE-Fraktion möchte in der nächsten Sitzung folgende Fragen mündlich und schriftlich beantwortet haben:

- Anfrage:**
- 1) Hat die Gemeinde Informationen darüber, ob das Land Hessen beabsichtigt, die Nivellierungssätze für die Grundsteuern für das Jahr oder im Jahr 2025 zu verändern/abzusenken ?
 - 2) Welche (negativen) finanziellen Auswirkungen hat/hätte die Beibehaltung der bisherigen Nivellierungssätze für die Gemeinde Künzell, zumindest für das Jahr 2025 ?
 - 3) Wie hoch ist der Prozentsatz der endgültig veranlagten Grundstücke/Immobilien.(Grundsteuermessbetragsbescheid) nach Informationen/Einschätzung der Gemeinde etwa ?
 - 4) Wie wird die Grundsteuerveranlagung für 2025 für die Fälle aussehen, die bis Ende des Jahres noch über keinen rechtsgültigen Grundsteuermessbetragsbescheid verfügen, z.B. wegen Widerspruchsverfahren ?
 - 5) Gab/gibt es bei der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Finanzämtern bezüglich der Berechnung der Grundsteuer Veränderungen im bisherigen Verfahren ?

Mit freundlichen Grüßen

Th. Grünkorn
(CWE-Fraktionsvorsitzender)

- 1.) **Hat die Gemeinde Informationen darüber, ob das Land Hessen beabsichtigt, die Nivellierungssätze für die Grundsteuern für das Jahr oder im Jahr 2025 zu verändern/abzusenken?**

Laut Mitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beabsichtigt das Land eine Anpassung der Nivellierungshebesätze für die Grundsteuer im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs 2026. Dabei sollen die Nivellierungshebesätze der Grundsteuer A und B um denselben Faktor verändert werden, um den sich die Grundsteuermessbeträge durch die Grundsteuerreform verändert haben. Bei der Grundsteuer B steigen die Grundsteuermessbeträge laut Berechnung des Landes durch die Grundsteuerreform im Landesdurchschnitt um ca. 15%. Der derzeitige Nivellierungshebesatz in Höhe von 365% soll um denselben Prozentsatz auf neu 320% abgesenkt werden. Der Nivellierungshebesatz bei der Grundsteuer A soll entsprechend von 332% auf dann 245% abgesenkt werden.

In einem zweiten Schritt sollen zu einem späteren Zeitpunkt die Nivellierungshebesätze auf den dann aktuell ermittelten gewogenen Landesdurchschnitt angepasst werden.

- 2.) **Welche (negativen) finanziellen Auswirkungen hat/hätte die Beibehaltung der bisherigen Nivellierungssätze für die Gemeinde Künzell, zumindest für das Jahr 2025?**

Im kommunalen Finanzausgleich 2025 gelten noch die alten Nivellierungshebesätze und Grundsteuermessbeträge, so dass es insoweit keine finanziellen Auswirkungen gibt.

- 3.) **Wie hoch ist der Prozentsatz der endgültig veranlagten Grundstücke/Immobilien (Grundsteuermessbetragsbescheid) nach Informationen/Einschätzungen der Gemeinde etwa?**

Genauere Informationen zum Stand der Veranlagungen liegen der Gemeindeverwaltung nicht vor. Das Land verweist darauf, dass im Landesdurchschnitt ca. 98% aller Steuerfälle veranlagt sind. In der Gemeindeverwaltung gehen derzeit wöchentlich noch 40 bis 50 Datensätze ein. Diese könnten jedoch auch auf bearbeitete Widersprüche und Änderungsfälle zurückzuführen sein.

- 4.) **Wie wird die Grundsteueranmeldung für 2025 für die Fälle aussehen, die bis Ende des Jahres noch über keinen rechtsgültigen Grundsteuermessbescheid verfügen, z.B. wegen Widerspruchsverfahren?**

Im Rahmen der Jahressollstellung 2025 werden alle bis zum 06.12.2024 abgerufenen Grundsteuermessbescheide veranlagt.

Die Gemeindeverwaltung wird im Januar/Februar 2025 überprüfen, ob für jedes registrierte Steuerobjekt auch eine Grundsteueranmeldung 2025 erfolgt ist. Nachträglich eingehende Grundsteuermessbescheide bzw. geänderte Grundsteuermessbescheide aufgrund von durchgeführten Widerspruchsverfahren werden rückwirkend zum 01.01.2025 veranlagt.

5.) Gab/gibt es bei der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Finanzämtern bezüglich der Berechnung der Grundsteuer Veränderungen im bisherigen Verfahren?

Die gewohnten Zuständigkeiten ändern sich im neuen Besteuerungsverfahren nicht. Die Finanzämter verarbeiten die digitalen Grundsteuererklärungen zu Grundsteuermessbescheiden. Diese werden den Steuerpflichtigen und Eigentümern nach wie vor in Papierform bekannt gegeben. In den Gemeindeverwaltungen gehen diese Grundsteuermessbescheide digital ein und werden in die kommunale Steuersoftware eingelesen und verarbeitet. Die kommunalen Grundsteuerbescheide werden den Eigentümern in der gewohnten Papierform bekannt gegeben. Dabei sind die kommunalen Steuerbehörden an die Grundsteuermessbescheide des Finanzamts gebunden. Die kommunalen Steuerämter können auch keine Rückfragen der Eigentümer zur Höhe der Grundsteuermessbeträge beantworten. Dafür fehlen die Informationen. Insofern sollten Nachfragen zu den Grundsteuermessbeträgen unbedingt bei den örtlich zuständigen Finanzämtern erfolgen. Widersprüche gegen die Höhe der Grundsteuermessbeträge sind ebenfalls nur bei den örtlich zuständigen Finanzämtern zulässig.

Künzell, 28.10.2024

Zentgraf
Bürgermeister

